



Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Erlaubnisbescheids

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Kirchenfeld I" in den Allachbach durch die Gemeinde Feldkirchen, Landkreis Straubing-Bogen

Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.01.2026, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Feldkirchen, Hauptstraße 29, 94351 Feldkirchen, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung des Allachbaches durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dazugehörigen Planunterlagen liegen gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Zeit

vom 02.02. bis zum 16.02.2026
in der
Gemeindeverwaltung Feldkirchen,
Bauamt im Erdgeschoss, Zimmer 04
Anschrift: Hauptstraße 29, 94351 Feldkirchen

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und können dort eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 1 und 3 BayWG i. V. m. Art. 27 a BayVwVfG auch vollumfänglich auf den Internetseiten der Gemeinde Feldkirchen (www.feldkirchen-gemeinde.de/amtstafel-online/) und des Landratsamtes Straubing-Bogen (www.landkreis-straubing-bogen.de/politik-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/wasserrecht/) aufgerufen werden.

Die gehobene Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Feldkirchen, 02.02.2026

Gemeinde Feldkirchen

Barbara Unger
Erste Bürgermeisterin

Aushang Gemeindetafeln

- angebracht am: 02.02.2026
- abgenommen am: 16.02.2026